

BVGer A-2372/2014 vom 9. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2372_2014

FR: TAF A-2372/2014 du 9 mars 2015

IT: TAF A-2372/2014 del 9 marzo 2015

Regeste

Ermächtigung zur Strafverfolgung von Bundespersonal

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt nach Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen i.S.v. Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit diese von einer Vorinstanz i.S.v. Art. 33 VGG erlassen worden sind und kein Ausnahmegrund vorliegt. Der Entscheid der Vorinstanz, die Ermächtigung zu verweigern, ist eine Verfügung i.S.v. Art. 5 Abs. 1 VwVG; das Verfahren, in welchem über die Ermächtigungserteilung entschieden wird, ist ein vom Strafverfahren losgelöstes Verwaltungsverfahren, in welchem die Vorinstanz gleich einer erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde darüber entscheidet, ob gegen einen Staatsanwalt des Bundes eine Strafuntersuchung geführt werden darf (BVGE 2013/28 E. 2.2 mit Hinweisen; vgl. auch Art. 15 Abs. 1 Bst. d des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 [VG, SR 170.32]). Allerdings ist die Bundesanwaltschaft weder in Art. 33 Bst. a VGG noch in Art. 15 Abs. 5 VG als Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts genannt. Wie eine - insbesondere historische und systematische - Auslegung von Art. 33 Bst. a VGG ergibt, handelt es sich dabei jedoch um ein gesetzgeberisches Versehen (zur Auslegung von Art. 33 Bst. a VGG siehe BVGE 2013/28 E. 4). Da im Weiteren kein Ausnahmegrund i.S.v. Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde sachlich wie funktional zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Die Berechtigung zur Beschwerdeführung bestimmt sich grundsätzlich und auch im vorliegenden Verfahren nach Art. 48 VwVG; die Bestimmung von Art. 15 Abs. 5bis VG berechtigt die Staatsanwaltschaft, welche um die Ermächtigung nachgesucht hat, spezialgesetzlich zur Beschwerdeführung, schränkt aber die allgemeine Beschwerdeberechtigung nach Art. 48 VwVG nicht ein (BVGE 2013/28 E. 5). Demnach ist zur Beschwerde berechtigt, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Verlangt ist nebst der formellen Beschwerde, dass der Beschwerdeführer über eine besondere Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung zu ziehen vermag. Vorliegend ist die formelle Frage der Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung eines Staatsanwalts des Bundes streitig. Für die Beschwerdeführenden ergäbe sich demnach ein praktischer Nutzen aus einer Aufhebung bzw. Änderung der

angefochtenen Verfügung, wenn sie die Möglichkeit erhielten, sich an einem allfälligen Strafverfahren als Partei beteiligen zu können. Die Beschwerdeführenden haben am 27. Januar 2012 Strafanzeige gegen den zuständigen Staatsanwalt des Bundes wegen falscher Anschuldigung erstattet. Dies allein verschafft ihnen aber noch keine Parteistellung in einem allfälligen Strafverfahren gegen den Beschuldigten und insofern auch keinen praktischen Nutzen aus einer allfälligen Aufhebung bzw. Änderung der angefochtenen Verfügung; ist eine anzeigende Person durch die Tat nicht geschädigt und nicht Privatklägerin, so stehen ihr im Strafverfahren keine Verfahrensrechte zu ausser dem Anspruch, auf Anfrage darüber orientiert zu werden, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird (Art. 301 Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO, SR 312.0]). Parteien im Strafverfahren sind grundsätzlich die beschuldigte Person, die Staatsanwaltschaft sowie die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO), wobei als Privatklägerschaft die geschädigte Person gilt, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Und als geschädigte Person wiederum gilt, wer durch die fragliche Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist, d.h., wer Träger des Rechtsgutes ist, das durch die fragliche Strafbestimmung vor Verletzung oder Gefährdung geschützt oder zumindest mitgeschützt werden soll (Art. 115 Abs. 1 StPO; zum Ganzen Urteil des BGer 1C_344/2012 vom 31. Oktober 2012 E. 2, insbes. E. 2.2 unter Verweis auf BGE 138 IV 258 E. 2.2 f.). Die Beschwerdeführenden vermögen somit aus der Aufhebung bzw. Änderung der angefochtenen Verfügung (nur) dann einen praktischen Nutzen zu ziehen, wenn sie Träger des durch die fragliche Strafbestimmung vor Verletzung (mit-)geschützten Rechtsgutes sind und somit die Möglichkeit haben, sich an einem allfälligen Strafverfahren als Partei zu beteiligen (Urteil des BGer 1C_96/2013 vom 17. Juni 2013 E. 1.2 mit Hinweisen). Dies trifft jedenfalls auf A._____ zu. Der zur Anzeige gebrachte Straftatbestand der falschen Anschuldigung schützt zwar in erster Linie die Zuverlässigkeit der Rechtspflege. (Mit-)geschütztes Rechtsgut sind jedoch auch die Persönlichkeitsrechte zu Unrecht Angeschuldigter (BGE 136 IV 170 E. 2.1). A._____, die geltend macht, zu Unrecht angeschuldigt worden zu sein, könnte sich folglich in einem Strafverfahren als Partei beteiligen und ist insofern zur Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung berechtigt. Demgegenüber ist für das Bundesverwaltungsgericht nicht ersichtlich und es wird von den Beschwerdeführenden auch nicht vorgebracht, dass die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen A._____ B._____ (un)mittelbar in seinen Rechten verletzt und er somit als geschädigte Person i.S.v. Art. 115 StPO anzusehen wäre. Es erscheint daher fraglich, ob sich das Ergebnis der Überprüfung des angefochtenen Entscheids auf die rechtliche oder tatsächliche Stellung von B._____ auszuwirken vermag und er insofern (allein) zur Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung berechtigt wäre. Wie es sich damit verhält, kann jedoch offen bleiben. Die Legitimation zur Beschwerde braucht nicht ausnahmslos bei allen Beschwerdeführenden gegeben zu sein, wenn mehrere Beschwerdeführende gemeinsam eine Beschwerde einreichen und die Legitimation - wie vorliegend - zumindest bei einem von ihnen gegeben ist (Urteil des BVGer A-6377/2013 vom 12. Januar 2015 E. 1.2).

E. 1.3

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist demnach einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht kann die angefochtene Verfügung grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Entsprechend kann der Beschwerdeführer nebst der Verletzung von Bundesrecht und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts auch die Rüge der Unangemessenheit erheben (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

In der Sache ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen den Staatsanwalt des Bundes, D. _____, zu Recht nicht erteilt hat. Die Beschwerdeführenden sind - anders als die Vorinstanz - der Ansicht, dass offensichtlich kein hinreichender Verdacht gegen A. _____ wegen Irreführung der Rechtspflege vorliege. Der Staatsanwalt des Bundes habe gleichwohl und damit wider besseren Wissens eine Strafuntersuchung gegen A. _____ eröffnet, wo-mit der Tatbestand der falschen Anschuldigung erfüllt und die Ermächtigung zu erteilen sei. Zum Verständnis und zur Prüfung der Vorbringen der Beschwerdeführenden ist vorweg die für Entscheide über die Strafverfolgungsermächtigung geltende gesetzliche (Verfahrens-)Ordnung darzustellen (nachfolgend E. 3.2). Vor diesem Hintergrund ist alsdann zu prüfen, ob die Vorinstanz die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu Recht nicht erteilt hat (nachfolgend E. 3.3).

E. 3.2

Die Strafverfolgung eines Staatsanwalts des Bundes wegen strafbarer Handlungen, die sich - wie vorliegend - auf dessen amtliche Tätigkeit beziehen, bedarf nach Art. 15 Abs. 1 Bst. d VG einer Ermächtigung des Bundesanwalts. Erscheinen ein Straftatbestand und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung als erfüllt, so darf die Ermächtigung nur in leichten Fällen verweigert werden und sofern die Tat nach allen Umständen durch eine disziplinarische Massnahme des Fehlbaren als genügend geahndet erscheint (Art. 15 Abs. 3 VG). Das Ermächtigungserfordernis i.S.v. Art. 15 Abs. 1 VG bezweckt den Schutz von Behördenmitgliedern, Beamten und sonstigen Angestellten vor unbegründeten, insbesondere mutwilligen und trölerischen Strafanzeigen und (so) gleichzeitig den reibungslosen Gang der Verwaltung (BGE 139 IV 161 E. 2.3; BGE 111 IV 37 E. 2b; Urteil des BGer 1C_633/2013 vom 23. April 2014 E. 2.3). Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn die Ermächtigung zu Beginn bzw. vor der Eröffnung eines Strafverfahrens eingeholt wird (vgl. Art. 15 Abs. 2 VG; BGE 139 IV 161 E. 2, insbes. E. 2.3). Sie ist nach Art. 303 Abs. 1 StPO Prozessvoraussetzung für das Strafverfahren, wird aber in einem davon getrennten, eigenständigen Verwaltungsverfahren erteilt (vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts BB.2013.178 vom 26. März 2014 E. 3.2; zudem vorstehend E. 1.1). In diesem Ermächtungsverfahren ist eine Vorprüfung der Strafsache daraufhin vorzunehmen, ob genügend Anhaltspunkte für ein straf- und verfolgbares Verhalten des Beschuldigten vorliegen. Hingegen ist nicht (abschliessend) zu klären, ob die Voraussetzungen zur Strafverfolgung und ein Straftatbestand erfüllt sind. Diese Fragen werden - sofern die Ermächtigung erteilt wird - im nachfolgenden Strafverfahren zu beurteilen sein (BGE 87 I 81 E. 2; Urteil des BGer 2A.401/2000 vom 2. Februar 2001 E. 2 mit Hinweisen; Urteil des BVerfG A-4920/2011 vom 26. März 2013 E. 10.1). Gegenstand der Vorprüfung ist somit nicht die materielle Frage der Schuld oder Nichtschuld eines Behördenmitglieds oder Beamten, sondern lediglich die verfahrensrechtliche Frage der Erteilung der Strafverfolgungsermächtigung als Prozessvoraussetzung (Roland Hauenstein, Die Ermächtigung in Beamtenstrafsachen des Bundes, 1995, S. 99). Die Ermächtigung ist demnach zu verweigern, wenn sich im Rahmen der Vorprüfung herausstellt, dass ein Straftatbestand oder eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung offensichtlich

nicht erfüllt ist und sich der Vorwurf (somit) als haltlos oder gar mutwillig oder trölerisch erweist. Folglich ist die Ermächtigung - vorbehaltlich leichter Fälle i.S.v. Art. 15 Abs. 3 VG - zu erteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass die in Frage stehenden Handlungen einen Straftatbestand erfüllen und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung gegeben sein können (BGE 111 IV 37 E. 2b; Urteil 2A.401/2000 E. 2 mit Hinweisen). Dabei sind an den Verdachtsgrad grundsätzlich keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, d.h. die Ermächtigung ist entsprechend der Trennung von Straf- und Ermächtigungsverfahren zu erteilen, wenn eine geringe Wahrscheinlichkeit für die Verurteilung des Beschuldigten besteht (vgl. BGE 93 I 75 E. 1a; Urteil BB.2013.178 E. 3.2; Urteil A-4920/2011 E. 10.1; zudem Urteil 1C_633/2013 E. 3.3 f.; zum Verdachtsgrad vgl. Cornelia Hürlimann, Die Eröffnung einer Strafuntersuchung im ordentlichen Verfahren gegen Erwachsene im Kanton Zürich, 2006, S. 102 ff., insbes. S. 104); die Anforderungen an die Erteilung der Ermächtigung generell höher anzusetzen als für die Einleitung einer strafprozessualen Voruntersuchung gegen einen nicht beamteten Bürger wäre mit dem Rechtsgleichheitsgebot grundsätzlich nicht zu vereinbaren. Im Zweifelsfall ist die Ermächtigung zu erteilen (vgl. BGE 93 I 75 E. 2b; Urteil des BGer 1B_478/2012 vom 26. November 2012 E. 2.2). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein hinreichender Verdacht für die Ermächtigungserteilung vorliegt, kommt der Vorinstanz ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, ohne dass jedoch der Entscheid im ihrem freien Ermessen liegen würde; die Ermächtigung darf nur verweigert werden, wenn ein straf- oder verfolgbares Verhalten offensichtlich fehlt oder es sich um einen leichten Fall handelt (Hauenstein, a.a.O., S. 147 und 150; vgl. auch Urteil A-4920/2011 E. 4.4). Vor diesem Hintergrund ist im Folgenden zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen A._____ den Straftatbestand der falschen Anschuldigung erfüllt und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung gegeben sein können.

E. 3.3

Eine falsche Anschuldigung i.S.v. Art. 303 Ziff. 1 StGB begeht, wer einen Nichtschuldigen wider besseren Wissens bei der Behörde eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen oder wer mit derselben Absicht in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft. Die Anschuldigung muss sich gegen einen Nichtschuldigen richten; bezieht sich die Anschuldigung auf jemanden, dessen Schuld oder Nichtschuld noch in keinem Strafverfahren geklärt worden ist, kann das Verfahren wegen falscher Anschuldigung grundsätzlich erst weitergeführt werden, wenn jenes Verfahren Klarheit über diese Frage geschaffen hat (Vera Delnon/Bernhard Rüdy, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, Art. 303 Rz. 10-12 mit Hinweisen). Auf Seiten des subjektiven Tatbestands ist sodann Vorsatz und in Bezug auf die Unwahrheit der Beschuldigung Handeln wider besseren Wissens verlangt. Der Täter muss sicher darum wissen, dass die Anschuldigung unwahr ist (BGE 136 IV 170 E. 2.1 mit Hinweisen). Die Strafuntersuchung gegen A._____ ist, soweit dem Bundesverwaltungsgericht bekannt, noch nicht abgeschlossen. Eine Klärung des objektiven Tatbestandsmerkmals, wonach sich die Anschuldigung gegen einen Nichtschuldigen zu richten hat, ist somit (noch) nicht möglich. Darauf kommt es vorliegend jedoch auch nicht an, wobei sich (allein) aus einer Einstellung des Verfahrens gegen A._____ oder einem Freispruch ohnehin nicht ableiten liesse, die Strafuntersuchung sei wider besseren Wissens eingeleitet worden (vgl. BGE 136 IV 170 E. 2.2; Urteil des BGer 1C_118/2013 vom 7. Juni 2013 E. 2.3). Mit der Vorinstanz ist vielmehr davon auszugehen, dass es vorliegend offensichtlich an einem strafbaren Verhalten auf Seiten des Staatsanwalts des Bundes fehlt. Die Beschwerdeführenden haben

am 27. Januar 2012 verschiedene vermögensschädigende Tathandlungen zur Anzeige gebracht, von denen - nach eigenen Angaben - ein Grossteil mittels der gefälschten Unterschrift von A._____ begangen worden sein soll. Wenn nun ein Schriftgutachten ergibt, dass die Unterschriften auf den verschiedenen Originaldokumenten mit grosser Wahrscheinlichkeit echt sind, so durfte und musste dies beim zuständigen Staatsanwalt des Bundes Zweifel an der zur Anzeige gebrachten betrügerischen Vermögensschädigung entstehen lassen; die Strafverfolgungsbehörden und somit auch der Staatsanwalt des Bundes sind zur Einleitung eines (Vor-)Verfahrens verpflichtet, wenn ihnen auf eine Straftat hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden, wobei ihnen bei deren Beurteilung naturgemäss ein gewisser Beurteilungsspielraum zusteht (Art. 7 Abs. 1 und Art. 302 Abs. 1 StPO; vgl. auch Christof Riedo/Gerhard Fiolka, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 7 StPO Rz. 14 und 20-22 und Esther Omlin, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 309 StPO Rz. 31). Gleichzeitig ist ausgeschlossen, dass der Staatsanwalt des Bundes sicher um die Unwahrheit der gegen A._____ erhobenen Anschuldigung wusste. Ob es gerechtfertigt war, gestützt (allein) auf das Schriftgutachten unmittelbar eine Strafuntersuchung gegen A._____ zu eröffnen, ist im vorliegenden Ermächtungsverfahren nicht zu beurteilen, ebenso wenig die Fragen nach der Strafbarkeit der zur Anzeige gerbachten betrügerischen Vermögensschädigungen und der Unumstösslichkeit des Schriftgutachtens vom 4. Dezember 2013. Es wird Sache der entsprechenden Strafuntersuchungen sein, diese Fragen zu klären, weshalb auch (formelle) Einwendungen etwa betreffend die Verfahrensführung in jenen Verfahren zu erheben sind (vgl. BGE 104 Ib 59 E. 3d). Im vorliegenden Ermächtungsverfahren ging die Vorinstanz im Ergebnis zu Recht davon aus, dass die zur Anzeige gebrachte Handlung, nämlich die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen A._____, den subjektiven Tatbestand der falschen Anschuldigung offensichtlich nicht erfüllt. Sie hat daher die Ermächtigung zu Recht nicht erteilt, zumal auch kein anderer, von Amtes wegen zu verfolgender Straftatbestand in Betracht fällt. Die gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 16. April 2014 erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen. Offen bleiben kann bei diesem Ergebnis, ob die Strafanzeige der Beschwerdeführenden mutwillig erfolgte und die Ermächtigung (auch) aus diesem Grund zu verweigern bzw. die Beschwerde abzuweisen wäre. Dasselbe gilt hinsichtlich die Frage, ob der Straftatbestand der falschen Anschuldigung von einem Staatsanwalt des Bundes durch die Eröffnung einer Strafuntersuchung und damit in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit überhaupt begangen werden kann.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ermächtigung zur Strafverfolgung nur verweigert werden darf, wenn ein straf- oder verfolgbares Verhalten offensichtlich fehlt oder es sich um einen leichten Fall handelt. Davon durfte die Vorinstanz vorliegend ausgehen. Der Staatsanwalt des Bundes durfte und musste aufgrund des Schriftgutachtens Zweifel an den zur Anzeige gebrachten Vermögensdelikten haben. Somit fehlt es offensichtlich am subjektiven Tatbestand der falschen Anschuldigung, einem Handeln wider besseren Wissens, und hat die Vorinstanz die Ermächtigung zu Recht nicht erteilt. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gelten die Beschwerdeführenden als unterliegend, weshalb sie die Verfahrenskosten zu tragen haben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die

Verfahrenskosten werden auf Fr. 2'000.- festgesetzt (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 2'000.- wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. Angesichts ihres Unterliegens haben die Beschwerdeführenden von vornherein keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE). Ebenso wenig hat die Vorinstanz einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 6

Dieses Urteil kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 83 Bst. e des Bundesgerichtsgesetzes [BGG, SR 173.110]). Es tritt daher mit der Eröffnung in Rechtskraft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.